

Landgericht Meiningen
- Pressestelle -
Justizzentrum Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen
Tel.: 03693/509-275 oder -309
E-Mail: lgmgn.pressestelle@justiz.thueringen.de

Meiningen, den 25.02.2022

Im Fall der Nichterreichbarkeit wählen Sie bitte die Strafgeschäftsstelle des Landgerichts: Tel.: 03693/509-268 bzw. 269

Strafverhandlungen vor den Strafkammern des Landgerichts Meiningen **im März 2022**

Dienstag, den 01.03.2022

2. Strafkammer, 09.00 Uhr, Saal A 145

Hauptverhandlung gegen einen 42jährigen Angeklagten aus Suhl, dem die Staatsanwaltschaft unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige in 60 Fällen, unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in 10 Fällen, Nötigung und Körperverletzung vorwirft. Der Angeklagte soll im Jahr 2019 in Suhl in 60 Fällen Methamphetamin und Amphetamin an eine damals 15jährige abgegeben haben. Außerdem soll er im gleichen Jahr in 10 Fällen mit Betäubungsmitteln in Suhl Handel getrieben haben, und zwar in Einzelmengen bis zu ca. 16 g Marihuana und geringere Mengen an Methamphetamin. Außerdem soll er sich im Mai 2020 Zutritt zur Wohnung eines Geschädigten verschafft haben, von dem er dachte, dass dieser und andere ebenfalls in der Wohnung befindliche Personen ihm sein Handy entwendet hätten. Nach Einsatz eines Elektroschockers soll er die Handys der in der Wohnung befindlichen Personen mitgenommen haben. Diese sollen bei dem Versuch, den Angeklagten daran zu hindern, Verletzungen erlitten haben.

Fortsetzungstermine sind vorgesehen für Dienstag, den 08.03.2022 und Dienstag, den 15.03.2022, jeweils 9.00 Uhr, Saal A 145

Mittwoch, den 09.03.2022

1. Strafkammer, 9.00 Uhr, Saal A 145

Hauptverhandlung gegen einen 32jährigen, zuletzt in Hildburghausen wohnhaften Angeklagten, dem die Staatsanwaltschaft unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 7 Fällen vorwirft. Der Angeklagte soll im Zeitraum 2020 / 2021 in 6 Fällen Methamphetamin in Mengen bis zu 1 kg pro Einzelfall sowie Marihuana in Mengen bis zu 1 kg pro Einzelfall gewinnbringend veräußert haben.

Mittwoch, den 16.03.2022

1. Strafkammer, 9.00 Uhr, Saal A 145

Hauptverhandlung gegen einen 36jährigen, zuletzt im Raum Ravensburg wohnhaften Angeklagten. Er soll in den Jahren 2018 und 2020 hauptsächlich in Hildburghausen mehrere Straftaten begangen haben, z.B. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Sachbeschädigung, räuberischer Diebstahl u.a.. Aufgrund einer psychischen Erkrankung soll der Angeklagte möglicherweise schuldunfähig gewesen sein. Es soll die Unterbringung des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus geprüft werden.

Dienstag, den 29.03.2022

2. Strafkammer, 9.00 Uhr, Saal A 145

Hauptverhandlung gegen einen 35jährigen Angeklagten aus dem Raum Meiningen, dem die Staatsanwaltschaft sexuellen Missbrauch von Kindern in Tateinheit mit versuchtem schwerem sexuellem Missbrauch von Kindern vorwirft.

Der Angeklagte soll an einem nicht mehr genauer feststellbaren Tag im Zeitraum 2015 bis 2017 sexuelle Handlungen an der im Jahr 2007 geborenen Tochter seiner damaligen Lebensgefährtin vorgenommen haben.

Hinweis:

Am Landgericht Meiningen finden **Einlasskontrollen** statt, die bei größerem Besucherandrang Zeit in Anspruch nehmen können. Ich bitte, dies bei Planung der Anreise zu berücksichtigen. Die Durchsuchung der Person können Pressevertreter vermeiden, wenn sie einen Presseausweis und einen gültigen Personalausweis vorzeigen können.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Justizzentrum Meiningen **Covid-19-Schutzmaßnahmen** ergriffen wurden.

Das Betreten des Justizzentrums ist nur mit FFP2-Masken erlaubt.

Zugang zum Justizzentrum Meiningen erhalten darüber hinaus grundsätzlich nur Besucher, die genesen, geimpft oder getestet sind (3G-Modell). Ausgenommen sind asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder.

Als 3G-Nachweis dienen:

a) Impfnachweis

Der Impfnachweis muss den Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 enthalten.

b) Genesenennachweis

Der Genesenennachweis bescheinigt eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, welche mittels PCR, PoC-PCR oder einer weiteren Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik nachgewiesen wurde. Die zugrunde liegende Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal sechs Monate zurückliegen.

c) Testnachweis

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Im Falle des Einsatzes mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltest) darf die zugrundeliegende Testung zum Zeitpunkt des jeweiligen Zutritts maximal 24 Stunden zurückliegen und muss von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen worden sein.

Im Falle des Einsatzes von PCR-Tests oder vergleichbaren Verfahren, die auf Nukleinsäurenachweis oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 beruhen, darf die zugrundeliegende Testung abweichend maximal 48 Stunden zurückliegen.

Die Gültigkeit dieser Testnachweise muss zum Zeitpunkt des jeweiligen Zutritts gegeben sein.

Weiterhin genügt als Testnachweis für asymptomatische Schüler ein Nachweis an der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts der Schule bzw. der Nachweis durch Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

In den Sitzungssälen sind Mindestabstände einzuhalten, so dass die Anzahl der Zuhörerplätze erheblich reduziert wurde.

Hinweis:

Für die Medienberichterstattung wird darauf hingewiesen, dass im Gebäude des Landgerichts Meinungen außerhalb der Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich möglich sind. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung im Gerichtsgebäude steht dies jedoch unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Anzeige durch den / die Medienvertreter. Diese soll möglichst enthalten:

- Medium und / oder Produktionsfirma,
- das betroffene Gerichtsverfahren,
- Art und Umfang der geplanten Aufnahmen (z.B. Foto- oder Filmaufnahmen, Interviews). Interviewwünsche mit Pressesprechern oder anderen Mitarbeitern des Landgerichts sind mindestens einen Arbeitstag zuvor anzumelden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Behördenleiter in besonders gelagerten Ausnahmefällen unter Ausübung seines Hausrechts einschränkende Regelungen treffen kann.

Für die Frage von Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal und dessen Eingangsbereich ist der / die jeweilige Vorsitzende Richter/in zuständig. Während der Hauptverhandlung (mit deren Beginn durch den Aufruf der Sache) sind Bild- und Tonaufnahmen nicht erlaubt.

Landwehr